

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Plakatanschlag

## Ziffer 1 (Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen)

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Durchführung von Plakatanschlag an Anschlagstellen.

## Ziffer 2 (Art der Anschlagstellen)

- (1) Allgemeine Anschlagstellen sind Säulen oder Tafeln, die dem Anschlag jeweils mehrerer Werbungtreibender dienen und in der Regel aufgrund eines Pachtvertrages mit der zuständigen Gemeinde auf öffentlichem Grund und Boden errichtet sind.
- (2) Ganzstellen sind Werbeflächen (vorzugsweise Säulen), die dem Anschlag jeweils nur eines Werbungtreibenden dienen, in der Regel auf öffentlichem Grund und Boden errichtet sind sowie von dem jeweiligen örtlichen Pächter des Allgemeinen Plakatanschlags verwaltet werden.
- (3) City-Light-Poster sind Flächen in verglasten und hinterleuchteten Wartehallen, Wand- und frei stehenden Vitrinen u. a.

## Ziffer 3 (Plakatformate)

- (1) Die Plakatformate entsprechen den vom Deutschen Normenausschuss für Papierformate festgelegten Normen (DIN 683). Die Maße werden in der Reihenfolge Breite x Höhe (B x H) angegeben.
- (2) Das Plakatgrundformat ist DIN A1 (59 x 84 cm). Alle größeren Plakatformate ergeben sich aus dem Mehrfachen des Grundmaßes. Werden kleinere DIN-Formate angenommen, wird der Preis des Plakatgrundformates berechnet.

## Ziffer 4 (Auftragsannahme)

- (1) Der erteilte Auftrag ist rechtsverbindlich. Anschlagaufträge sind in der Regel innerhalb des Kalenderjahres des Anschlagbeginns in der jeweiligen Gemeinde vom Auftraggeber abzurufen. Der Auftraggeber ist berechtigt, auch über das im Auftrag genannte Anschlagvolumen hinaus weitere Anschläge abzurufen.
- (2) Das Anschlagunternehmen erklärt sich unverzüglich über Annahme oder Ablehnung von Anschlagaufträgen.
- (3) Das Anschlagunternehmen ist berechtigt, Anschlagaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Anschlagunternehmens abzulehnen, wenn die Anbringung der Plakate für das Unternehmen unzumutbar ist.
- (4) Die Verantwortung für Form und Inhalt trägt der Auftraggeber. Das Anschlagunternehmen ist berechtigt, Anschlagaufträge, deren Inhalt nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen gegen irgendeine behördliche Bestimmung, gegen Gesetze oder die guten Sitten verstößt, zurückzuweisen.
- (5) Aufträge von Werbeagenturen und Werbemittlern werden nur für namentlich bezeichnete Werbungtreibende unter Angabe der Produktgruppe angenommen, wenn ihnen nachweislich ein entsprechender Auftrag erteilt ist; dies gilt hinsichtlich der Produktgruppe auch für Werbungtreibende, die Aufträge für ihren Plakatanschlag ohne Einschaltung einer Werbeagentur oder eines Werbemittlers erteilen.
- (6) Der Ausschluss von Wettbewerben wird nicht zugesichert. Das Anschlagunternehmen verpflichtet sich, Plakate konkurrierender Produkte nach Maßgabe des verfügbaren Raumes nicht unmittelbar aneinander anzuschlagen.
- (7) Es bleibt vorbehalten, Anschläge aus betriebstechnischen oder polizeilichen Gründen vorrangig zu veröffentlichen.

## Ziffer 5 (Platzvorschriften)

Platzvorschriften werden für Allgemeine Anschlagstellen nicht angenommen. Nach Möglichkeit werden die Plakate wechselseitig gleich günstig angeschlagen.

## Ziffer 6 (Sonderleistungen)

Sonderleistungen wie z. B. Sonderklebung außerhalb der regulären Dekadenklebung und nachträgliches Falzen von Plakaten sind individuell und schriftlich zu vereinbaren; sie werden dem Auftraggeber entsprechend gesondert berechnet.

## Ziffer 7 (Laufzeit)

Bei Vertragsabschluss ab einem Jahr verlängert sich der Vertrag automatisch um die vereinbarte Laufzeit des Vertrags, falls ihn nicht einer der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten vor Vertragslaufzeitende kündigt. Kündigungen haben in Textform zu erfolgen.

## Ziffer 8 (Zahlung)

- (1) Wenn nicht Vorauszahlung vereinbart ist, sind die Rechnungsbeträge sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug unter Angabe der Auftrags- und Kundennummer auf ein angegebenes Konto des Anschlagunternehmens zu zahlen.
- (2) Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie die etwaigen Einziehungskosten berechnet. Für Mahnungen sind Kosten in Höhe von 5,- € (ab 2. Mahnung) zu entrichten. Das Anschlagunternehmen kann in diesem Fall die Erfüllung des Auftrages bis zur Bezahlung unterbrechen.
- (3) Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des

Auftraggebers ist das Anschlagunternehmen berechtigt, auch während der Laufzeit eines Auftrages die Durchführung weiterer Anschläge ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen das Anschlagunternehmen erwachsen.

- (4) Kann das Anschlagunternehmen den Anschlag nicht oder nicht fristgerecht durchführen, weil die Plakate nicht oder verspätet geliefert worden sind, oder unterlässt das Anschlagunternehmen die Durchführung, weil der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten hat, so ist das Anschlagunternehmen – nach Fristsetzung – berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu berechnen. Ersparte Aufwendungen hat sich das Anschlagunternehmen anrechnen zu lassen. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, den Nachweis über höhere ersparte Aufwendungen zu führen.

## Ziffer 9 (Materialanlieferung und -beschaffenheit)

- (1) Der Auftraggeber hat die zur ordnungsgemäßen Plakatierung der im Auftrag enthaltenen Werbeträger notwendigen Anzahl von Plakaten einschließlich Ersatzmenge und sonstigem anzubringenden Material kostenfrei und rechtzeitig an die ihm genannte genannte Versandanschrift zu liefern.
- (2) Kann das Plakat- und Papiermaterial im Nassklebverfahren nicht verarbeitet werden (z. B. wegen Leuchtfarbenzusätzen, papierfremder Werkstoffkleber oder Kunststoffüberzügen), dann muss über eine solche Abweichung von der allgemeinen Leistungsnorm des Anschlagunternehmens bei Auftragserteilung eine Vereinbarung schriftlich getroffen werden. Sollte eine Papierabweichung vorliegen kann der Verlag keine Haftung für witterungsbedingte Schäden übernehmen.
- (3) Im Regelfall sind Plakate für Allgemeine Anschlagstellen und Ganzstellen in gefalztem und gemapptem Zustand, bei City-Light-Postern in gerolltem Zustand spätestens 10 Tage vor Aushangbeginn anzuliefern.
- (4) Die Rücksendung nicht verbrauchter Plakate erfolgt nur, wenn dies spätestens innerhalb von zwei Wochen vor Anschlagbeginn ausdrücklich verlangt wird. Während dieser Frist nicht zurückgeforderte Plakate gehen entschädigungslos in das Eigentum des Anschlagunternehmens über.

## Ziffer 10 (Auftragsdurchführung und Gewährleistung)

- (1) Das Anschlagunternehmen verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Durchführung der Anschläge, insbesondere ordnungsgemäßes Anbringen, Beaufsichtigen und Pflegen während der vereinbarten Aushangzeit und das Instandhalten, Kennzeichnen und Nummerieren der Anschlagstellen sowie das Überkleben abgeblauener Anschläge im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs.
- (2) Das Anschlagunternehmen bestätigt auf Wunsch die ordnungsgemäße Durchführung eines Anschlags jeweils sofort nach dessen Ablauf. Die Bestätigung muss Ort, Bezeichnung und Größe des Anschlags, Anschlagzeit und Zahl der beklebten Anschlagstellen enthalten.

## Ziffer 11 (Ersatzansprüche)

- (1) Mängelansprüche wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung eines Anschlags sind – nach angemessener Fristsetzung – während der vereinbarten Laufzeit geltend zu machen.
- (2) Die Nichtausführung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung sowie eine Format- oder Stellenreduzierung von Anschlägen infolge behördlicher Auflagen, unaufschiebbarer Terminanschlüsse oder aus anderen Gründen, die das Anschlagunternehmen nicht zu vertreten hat, bleiben vorbehalten. In diesen Fällen ist der Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren.
- (3) Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit ausgeschlossen, soweit dem Anschlagunternehmen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bzw. bei leichter Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Pflichten zur Last fällt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen (sog. „Kardinalpflichten“). Im letzteren Fall ist die Haftung für vertragsuntypische, unvorhersehbare Schäden auf die Höhe des Auftragswertes beschränkt.
- (4) Ersatzansprüche wegen Beschädigungen infolge höherer Gewalt, insbesondere schlechter Witterung, sowie wegen Beschädigungen und Überkleben der Anschläge durch Dritte sind ausgeschlossen.

## Ziffer 12 (Gerichtsstand)

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile der Sitz des Anschlagunternehmens. Hinsichtlich des Gerichtsstands gilt dies jedoch nur, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögens ist oder wenn der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder dessen Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Ansonsten gelten die gesetzlichen Regelungen.

## Ziffer 13 (Datenschutz)

Gemäß § 33 BDSG werden Namen und Anschrift des Kunden sowie alle für die Auftragsabwicklung erforderlichen Daten in automatischen Dateien gespeichert.